

Inhalt:

Amtlicher Teil:

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2009 Seite 1 - 2
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2009 Seite 3

Fächerspezifische Bestimmung an der Technischen Universität Dortmund für das Fach:

- Mathematik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 4 - 11
- Mathematik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 12 - 18
- Mathematik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 19 - 29
- Mathematik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 30 - 37
- Musik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 38 - 56
- Musik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 57 - 63
- Musik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 64 - 70
- Musik zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" Seite 71 - 85

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV.NRW S. 255) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 11. Oktober 2007 (AM Nr. 18/2007, S. 34 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Abs. 5 Satz 4** werden die Worte „und EDV-“ gestrichen.
2. **§ 4 Abs. 5 Satz 4** erhält folgende Fassung:
„Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 4 Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.“
3. In **§ 12 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte „in der soziologischen“ gestrichen.
4. **§ 12 Abs. 2 Satz Nr. 6** erhält folgende Fassung:
„Modul 6 im dritten und vierten Semester: Führung und Organisation (Teilleistungen) bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Management, Organisationssoziologie sowie Erwerb englischer Sprachkenntnisse.“
5. **§ 12 Abs. 2 Satz 4** erhält folgende Fassung:
„Der Erwerb englischer Sprachkenntnisse kann durch spezielle, vom Sprachzentrum der Universität angebotene Sprachprüfungen oder den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachgewiesen werden; der Nachweis über das Erreichen des Niveaus B2 des europäischen Referenzrahmens soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt werden.“
6. In **§ 12** wird der Absatz 7 gestrichen, die Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 7 und 8.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2009 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 06. Mai 2009.

Dortmund, 19. Mai 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV.NRW S. 255) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 11. Oktober 2007 (AM Nr. 18/2007, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden in Abs. 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis des Tests of English as a Foreign Language (TOEFL) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens. Über die Anerkennung anderer international akzeptierter Englisch-Zertifikate (z. B. Cambridge First Certificate) anstelle des TOEFL-Tests entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2009 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 06. Mai 2009.

Dortmund, 19. Mai 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Mathematik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihr beigelegt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Mathematik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie

- nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können,
- zentrale mathematische und mathematikdidaktische Ansätze, Konzepte und Forschungsergebnisse kennen und zur Analyse, Planung und Gestaltung von Lehr-Lernprozessen nutzen,
- kleinere mathematikdidaktische Forschungsexperimente planen, durchführen, analysieren, verständlich darstellen und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Mathematik kann als erstes oder zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;

- 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem Modul:

Modul TPM FD Mathematik GymGe/BK: Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts

(6 SWS / 9 CP):

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen der Sekundarstufen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in fünf fachmathematische und ein fachdidaktisches Modul.

Die Module MLGG01, MLGG02, MLGG06 und TPM FD Mathematik GyGe/BK sind verpflichtend. Von den Modulen MLGG03, MLGG04 und MLGG05 wählen die Studierenden zwei Module aus.

Modul MLGG01 Geometrie 5 SWS, 7,5 CP

01 Kongruenz-/Spiegelungsgeometrie 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	Eine der Vorlesungen 01 - 03 4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
02 Diskrete Geometrie 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	
03 Kurven und Flächen 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	

Das Geometrie-Modul gibt Überblick über ein grundlegendes Teilgebiet der Geometrie. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen Themen. Die Studierenden wählen eine dieser Vorlesungen aus.

Modul MLGG02 Stochastik 5 SWS, 7,5 CP

Stochastik	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen aus der Stochastik.

Modul MLGG03 Algebra/Zahlentheorie 5 SWS, 7,5 CP

Algebra und Zahlentheorie	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
---------------------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen der Algebra und Zahlentheorie.

Modul MLGG04 Analysis III 5 SWS, 7,5 CP

Analysis III	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
--------------	-------------------------------

Dieses Modul gibt einen Überblick über weitere grundlegende Teilgebiete der Analysis. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen und naturwissenschaftlichen Themen.

Modul MLGG05 Angewandte Mathematik 5 SWS, 7,5 CP

01 Numerik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
02 Diskrete Mathematik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung. Diese Vorlesung setzt einfache Programmierkenntnisse voraus, die ggf. in einem in der vorlesungsfreien Zeit angebotenen Programmierkurs erworben werden können.	

Dieses Modul führt in wichtige Methoden und Resultate der angewandten Mathematik ein.

Modul MLGG06 Seminare 4 SWS, 6 CP

01 Seminar zu Stochastik 2 SWS 02 Seminar zu Geometrie 2 SWS 03 Seminar zu Analysis 2 SWS 04 Seminar zu Algebra und Zahlentheorie 2 SWS	Zwei der Veranstaltungen 01 - 04 4 SWS
--	---

Modul TPM FD Mathematik GymGe/BK: Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts

(6 SWS / 9 CP):

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen der Sekundarstufen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so ist das **Wahlpflichtmodul MA** (6 SWS / 9 CP) (ausgewählte Kapitel der Mathematik, falls die Masterarbeit in Mathematik geschrieben wird, ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik, falls die Masterarbeit in Mathematikdidaktik geschrieben wird.) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen.
- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS

- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Mathematik (TPM FD: Mathematik) vermittelt die in § 7 (3) und (4) formulierten Kompetenzen.
- Es umfasst die folgenden Elemente:
- TPS: Theorie-Praxis Seminar Mathematikdidaktik (GymGe/BK)TS: Didaktik der Analysis oder Didaktik der analytischen Geometrie und linearen Algebra
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Mathematik schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Mathematik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.

- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Mathematik GyGe/BK– Modulprüfung
Wahlpflichtmodul MA Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul MLGG01: Modulprüfung
Modul MLGG02: Modulprüfung
Wahlpflichtmodul MLGG03: Modulprüfung
Wahlpflichtmodul MLGG04: Modulprüfung
Wahlpflichtmodul MLGG05: 2 Teilleistungen
Modul MLGG06: 2 Teilleistungen
Modul TPM FD Mathematik GyGe/BK– Modulprüfung
Wahlpflichtmodul MA: Modulprüfung
- Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Mathematik nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points;
Bildung von Noten**

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät für Mathematik vom 16. Juli 2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Mathematik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe)

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Mathematik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt GHRGe. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule und dem Schwerpunkt HRGe (Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt GHRGe. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.

- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt GHRGe beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Mathematik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - nach fachdidaktischen Grundsätzen Lernumgebungen für das Fach Mathematik planen, realisieren, reflektieren und modifizieren können,
 - mathematikdidaktische Forschungsarbeiten sichten, bewerten, verständig darstellen und für die Unterrichtspraxis nutzen können,
 - kleinere mathematikdidaktische Forschungsexperimente planen, durchführen, analysieren, verständig darstellen und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GHRGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe erworben wurde. Weiterhin muss ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch erfolgreich abgeschlossen worden sein.
- (3) Die Studierenden wählen für das Fach Mathematik einen der beiden Schwerpunkte „Grundschule“ oder „Haupt- Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“ gemäß LPO 2003. Die Wahl des Schwerpunktes muss dem im vorangegangenen Bachelorstudium studierten Schwerpunkt entsprechen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Mathematik kann als erstes oder zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt GHRGe umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen

- 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
- 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
- 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,
- 5 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: (4 SWS / 5 CP): Theorie und Praxis des Mathematiklernens und –lehrens (GHRGe)

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Mathematik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: (4 SWS / 5 CP): Theorie und Praxis des Mathematiklernens und –lehrens (GHRGe)

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 5 CP/ 4 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 5 CP / 4 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Mathematik (TPM FD Theorie und Praxis des Mathematiklernens und -lehrens (GHRGe)) vermittelt die in §7 (3) bzw. (4) formulierten Kompetenzen.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Theorie-Praxis-Seminar in Mathematikdidaktik
 - TS: Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik
- (5) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

- (7) Das TPM EW schließt mit einem Portfolio/Bericht (schriftliche Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Mathematik schließt mit zwei Teilleistungen ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium der Mathematik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA GHRGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD – je eine Teilleistung in den belegten Seminaren.
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD – je eine Teilleistung in den belegten Seminaren.
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Mathematik bereits im ersten Fachsemester angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die

Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GHRGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät für Mathematik vom 16. Juli 2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Modulname TPM FD Fach Mathematik: Theorie und Praxis des Mathematiklernens und –lehrens.				
Studiengang: GHRGe				
Turnus SS und WS	Dauer 1-2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 5	Aufwand 150h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Theorie-Praxis-Seminar in Mathematikdidaktik (Schwerpunkt G oder HRGe)	S (P)	2	2
	2	Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik (Schwerpunkt G oder HRGe)	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte				
	<p>Die genaue inhaltliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen obliegt der Veranstalterin/ dem Veranstalter.</p> <p>In der Veranstaltung 1 wird die im Masterstudium vorgesehene Praxisphase vorbereitet und begleitet. Es werden aufbauend auf mathematikdidaktischen Kenntnissen Fragestellungen entwickelt, die in der Praxisphase bearbeitet werden sollen.</p> <p>Die Veranstaltung 2 thematisiert exemplarisch mathematikdidaktische Forschungsarbeiten und Forschungsmethoden, die in ihrer Relevanz und Aussagekraft für die berufliche Praxis diskutiert werden. Studierende, die ihre Master-Arbeit im Fach Mathematik schreiben, erhalten hier spezielle Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Veranstaltungen werden den von den Studierenden gewählten Schwerpunkten entsprechend ausgerichtet.</p>				
4	Kompetenzen				
	<p>Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, aktuelle Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik zu verstehen und deren Relevanz für das zukünftige Berufsfeld zu beurteilen. Die Seminarsitzungen werden so gestaltet, dass fachdidaktische Diskussionen unter den Studierenden angeregt werden, sie bilden somit Grundlagen für einen späteren professionellen Austausch zwischen Lehrpersonen. Die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Theorie und praktischem Handeln in der Schule wird so aufbereitet, dass sie für die Praxisphase in der Schule vorbereitet und Anhaltspunkte für die eventuelle Erstellung einer Masterarbeit im Bereich der Mathematikdidaktik liefert.</p>				
5	Prüfungen				
	Die erforderlichen Teilleistungen bestehen aus jeweils einer schriftlichen Ausarbeitung von ausgewählten Aspekten der besuchten Lehrveranstaltung.				
6	Prüfungsformen und –leistungen				
	<input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls				
	Pflichtmodul im Master-Studiengang Lehramt an Grund- Haupt und Realschulen und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule				
9	Modulbeauftragte/r		Zuständige Fakultät		
	Lehrende des IEEM		Fakultät für Mathematik, IEEM		

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Mathematik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Mathematik im Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt Sonderpädagogik. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt Sonderpädagogik beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Mathematik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- nach fachdidaktischen Grundsätzen Lernumgebungen für das Fach Mathematik planen, realisieren, reflektieren und modifizieren können,
 - mathematikdidaktische Forschungsarbeiten sichten, bewerten, verständlich darstellen und für die Unterrichtspraxis nutzen können,
 - kleinere mathematikdidaktische Forschungsexperimente planen, durchführen, analysieren, verständlich darstellen und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-SP).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-SP vorliegt.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät 13 den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Mathematik kann als 1. oder 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen

- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Komplementfach studiert wurde),
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Fach im Kernbereich studiert wurde),
- 36 SWS / 54 CP auf Sonderpädagogik,
- 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Fach Mathematik (6 SWS / 9 CP):

Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 14 SWS / 21 Credits (CP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul: MSP2UF01: Mathematikdidaktik (8 SWS / 12 CP)

Am Beispiel der gewählten Inhalte werden zentrale Erkenntnisse über das Lehren und Lernen vor allem aus der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie auf das Fach Mathematik bezogen und deren Bedeutung für die zukünftige Gestaltung fachlicher Lernprozesse erfahren. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse der Mathematikdidaktik einzuordnen, angemessen darzustellen und mit ihrer Hilfe Entscheidungsmodelle für konkrete Lernsituationen zu entwickeln.

Modul: MSP2UF02: Mathematikdidaktische Vertiefung (6 SWS / 9 CP)

Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, Grundlagen mathematischen Lernens zu analysieren und den Prozesscharakter des

Mathematiklernens zu erkennen und zu nutzen, indem sie insbesondere mathematische Konzepte in geeignete Lernumgebungen umsetzen. Die Inhalte des Mathematikunterrichts werden dabei in Beziehung zu den Erfahrungsbereichen der Schülerinnen und Schüler gesetzt und im Sinne der Anwendungsorientierung für ein umfassendes Konzept vom Lehren und Lernen von Mathematik genutzt. Insbesondere durch die Planung und die Durchführung mathematikdidaktischer Experimente lernen die Studierenden, Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern professionell zu gestalten, zu begleiten und zu reflektieren. Sie entwickeln exemplarisch Handlungsalternativen für Unterrichtssituationen und beziehen ihre theoretischen Kenntnisse auf das zukünftige Tätigkeitsfeld Schule.

- (5) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden im Gemeinsamen Unterricht oder in den Förderorten des Förderschwerpunkts abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 6 CP / 4 SWS: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Mathematik (TPM FD: Theorie und Praxis des Mathematiklernens und -lehrens (SP)) vermittelt die in §7 (3) formulierten Kompetenzen.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Theorie-Praxis-Seminar in Mathematikdidaktik
 - TS: Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik für die Grundschule
 - TS: Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik für die Sekundarstufe I
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.

- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend bzw. in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Mathematik schließt mit 3 Teilleistungen ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Mathematik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-SP möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD: Theorie und Praxis des Mathematiklernens und -lehrens (SP): 3 Teilleistungen
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul MSP2UF01: Mathematikdidaktik: Eine Modulprüfung,
Modul MSP2UF02: Mathematikdidaktische Vertiefung: 3 Teilleistungen.
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche

Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(10) Die Masterarbeit (Thesis) kann nur dann im Fach Mathematik angemeldet werden, wenn das Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach studiert wird. Sie kann bereits im 1. Fachsemester angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-SP bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät für Mathematik vom 16. Juli 2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Modulname: TPM FD: Theorie und Praxis des Mathematiklernens und –lehrens (SP)				
...-Studiengang: SP Mathematik als 1. Unterrichtsfach				
Turnus SS und WS	Dauer 1-2 Semester	Studienabschnitt ab 1. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Theorie-Praxis-Seminar in Mathematikdidaktik (Schwerpunkt G oder HRGe)	S (P)	3	2
	2	Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik für die Grundschule	S (P)	3	2
	3	Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik für die Sekundarstufe I	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte Die genaue inhaltliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen obliegt der Veranstalterin / dem Veranstalter. In der Veranstaltung 1 wird die im Masterstudium vorgesehene Praxisphase vorbereitet und begleitet. Es werden aufbauend auf mathematikdidaktischen Kenntnissen Fragestellungen entwickelt, die in der Praxisphase bearbeitet werden sollen. Die Veranstaltungen 2 und 3 thematisieren exemplarisch mathematikdidaktische Forschungsarbeiten und Forschungsmethoden, die in ihrer Relevanz und Aussagekraft für die berufliche Praxis diskutiert werden. Studierende, die ihre Master-Arbeit im Fach Mathematik schreiben, erhalten hier spezielle Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten.				
4	Kompetenzen Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, aktuelle Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik zu verstehen und deren Relevanz für das zukünftige Berufsfeld zu beurteilen. Die Seminarsitzungen werden so gestaltet, dass fachdidaktische Diskussionen unter den Studierenden angeregt werden, sie bilden somit Grundlagen für einen späteren professionellen Austausch zwischen Lehrpersonen. Die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Theorie und praktischem Handeln in der Schule wird so aufbereitet, dass sie für die Praxisphase in der Schule vorbereitet und Anhaltspunkte für die eventuelle Erstellung einer Masterarbeit im Bereich der Mathematikdidaktik liefert.				
5	Prüfungen Die erforderlichen Teilleistungen bestehen aus jeweils einer schriftlichen Ausarbeitung von ausgewählten Aspekten der besuchten Lehrveranstaltung. Die Teilleistungen bleiben unbenotet.				
6	Prüfungsformen und –leistungen <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit Mathematik als 1. Unterrichtsfach. Die Studierenden schließen Ihre Qualifikation im gewählten Schwerpunkt ab und erweitern Ihre Qualifikation um grundlegende Kenntnisse im nicht gewählten Schwerpunkt.				

9	Modulbeauftragte/r Lehrende des IEEM	Zuständige Fakultät Fakultät für Mathematik, IEEM
----------	--	---

Modulname: MSP2UF01: Mathematikdidaktik				
...-Studiengang: SP Mathematik als 2. Unterrichtsfach				
Turnus Beginn im SS	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1. Semester	Credits 12	Aufwand 360h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Grundlegende Ideen der Mathematikdidaktik	V+Ü (P)	6	4
	2	Mathematik der Klassen 1-6	V+Ü (WP)	6	4
	3	Mathematik der Klassen 5-10	V+Ü (WP)	6	4
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte				
	<p>Die genaue inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltung obliegt der Veranstalterin / dem Veranstalter. In der Veranstaltung 1 geht es um eine Einführung in die Aufgabenstellung und die besonderen Bedingungen der Mathematikdidaktik. Beispiele für Themenschwerpunkte sind die didaktische Reflexion eigener mathematischer Lern- und Problemlöseprozesse, die besondere Natur mathematischen Wissens, das Lernen von Mathematik als aktive Auseinandersetzung mit angemessenen Lernumgebungen, didaktische Prinzipien des Lernens und Unterrichts von Mathematik u.Ä. Dabei werden interdisziplinäre Herangehensweisen der Mathematikdidaktik exemplarisch diskutiert und deren Bedeutungen für die Förderung mathematischer Lernprozesse aufgezeigt.</p> <p>Die Veranstaltungen 2 / 3 beziehen sich spezifischer auf die entsprechenden Jahrgangsstufen und führen in die curricularen und didaktischen Besonderheiten des mathematischen Lernens in den entsprechenden Altersklassen ein.</p>				
4	Kompetenzen				
	<p>Am Beispiel der gewählten Inhalte werden zentrale Erkenntnisse über das Lehren und Lernen vor allem aus der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie auf das Fach Mathematik bezogen und deren Bedeutung für die zukünftige Gestaltung fachlicher Lernprozesse erfahren. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse der Mathematikdidaktik einzuordnen, angemessen darzustellen und mit ihrer Hilfe Entscheidungsmodelle für konkrete Lernsituationen zu entwickeln.</p>				
5	Prüfungen				
	Ca. 30-minütige mündliche Modulprüfung über die Inhalte der gewählten Veranstaltungen. Die Prüfung wird benotet.				
6	Prüfungsformen und -leistungen				
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls				
	<p>Dieses Modul bildet die Grundlagen für die Mathematikdidaktik, die für die weitere Auseinandersetzung mit dem Lehren und Lernen von Mathematik im Studium und Beruf wesentlich sind. Studierenden, die im Fach Mathematik den Schwerpunkt Grundschule studieren, wählen die Lehrveranstaltung 2. Studierende, die im Fach Mathematik den</p>				

	Schwerpunkt im Bereich der Haupt- und Realschule anstreben, wählen die Lehrveranstaltung 3.	
9	Modulbeauftragte/r Lehrende des IEEM	Zuständige Fakultät Fakultät für Mathematik, IEEM

Modulname: MSP2UF02: Mathematikdidaktische Vertiefung				
...-Studiengang: SP Mathematik als 2. Unterrichtsfach				
Turnus SS und WS	Dauer 1-2 Semester	Studienabschnitt ab 3. Semester	Credits 9	Aufwand 270 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Arithmetik in der Primarstufe	S (WP)	3	2
	2	Algebra und Funktionen in der Sekundarstufe I	S (WP)	3	2
	3	Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik (Schwerpunkt G oder HRGe)	S (P)	3	2
	4	Diagnose und Anleitung von mathematischen Lernprozessen	Schulpraktikum (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch				
3	Lehrinhalte				
<p>Die genaue inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltung obliegt der Veranstalterin / dem Veranstalter.</p> <p>In der Veranstaltung 1 wird der Arithmetikunterricht als ein zentraler Lerninhalt des Fachs Mathematik in der Primarstufe konkretisiert und vertieft. Beispiele für relevante Themen sind der Umgang mit Anschauungsmaterialien, das Argumentieren im Unterricht, substantielle Lernumgebungen und produktives Üben, halbschriftliches und schriftliches Rechnen, Lernstandserhebungen.</p> <p>In der Veranstaltung 2 werden didaktische Konzepte für die Behandlung algebraischer Strukturen und Funktionen in der Sekundarstufe I behandelt. Beispiele für relevante Themen sind Übergänge zwischen Arithmetik und Algebra, Aspekte des Variablenbegriffs, das algebraische Argumentieren, inhaltlich-anschauliche Zugänge zu funktionalen Beziehungen, die Bedeutung von Funktionen in Modellierungskontexten u.Ä.</p> <p>Die Veranstaltung 3 thematisiert exemplarisch mathematikdidaktische Forschungsarbeiten und Forschungsmethoden, die in ihrer Relevanz und Aussagekraft für die berufliche Praxis diskutiert werden. Die Veranstaltungen werden den von den Studierenden gewählten Schwerpunkten entsprechend ausgerichtet.</p> <p>Die Veranstaltung 4 führt exemplarisch in professionelles mathematikdidaktisches Arbeiten ein und soll den Studierenden ermöglichen, theoretisches Wissen stärker mit praktischen Erfahrungen zu verbinden. Dies geschieht vor allem durch die Planung, Durchführung, Präsentation und Auswertung von kleinen mathematikdidaktischen Experimenten, die im Rahmen dieser Veranstaltung durchgeführt werden und den Schwerpunkt auf die Förderung und Analyse von Lehr-Lern-Prozessen legen.</p>					

Modulname: MSP2UF02: Mathematikdidaktische Vertiefung				
....-Studiengang: SP Mathematik als 2. Unterrichtsfach				
Turnus SS und WS	Dauer 1-2 Semester	Studienabschnitt ab 3. Semester	Credits 9	Aufwand 270 h
4	Kompetenzen Am Beispiel der gewählten Inhalte lernen die Studierenden, Grundlagen mathematischen Lernens zu analysieren und den Prozesscharakter des Mathematiklernens zu erkennen und zu nutzen, indem sie insbesondere mathematische Konzepte in geeignete Lernumgebungen umsetzen. Die Inhalte des Mathematikunterrichts werden dabei in Beziehung zu den Erfahrungsbereichen der Schülerinnen und Schüler gesetzt und im Sinne der Anwendungsorientierung für ein umfassendes Konzept vom Lehren und Lernen von Mathematik genutzt. Insbesondere durch die Planung und die Durchführung mathematikdidaktischer Experimente lernen die Studierenden, Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern professionell zu gestalten, zu begleiten und zu reflektieren. Sie entwickeln exemplarisch Handlungsalternativen für Unterrichtssituationen und beziehen ihre theoretischen Kenntnisse auf das zukünftige Tätigkeitsfeld Schule.			
5	Prüfungen Die erforderlichen Teilleistungen bestehen aus jeweils einer schriftlichen Ausarbeitung von ausgewählten Aspekten der besuchten Lehrveranstaltung. Die Teilleistungen bleiben unbenotet.			
6	Prüfungsformen und –leistungen <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Teilleistungen			
7	Teilnahmevoraussetzungen Die für die Anmeldung zur Modulprüfung in Modul MSP2UF01 erforderlichen Studienleistungen müssen erbracht worden sein.			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Dieses Modul bildet den Abschluss der mathematikdidaktischen Studien, die für die weitere Auseinandersetzung mit dem Lehren und Lernen von Mathematik im Beruf wesentlich sind. Studierende, die im Fach Mathematik den Schwerpunkt Grundschule studieren, wählen die Lehrveranstaltung 1. Studierende, die im Fach Mathematik den Schwerpunkt im Bereich der Haupt- und Realschule anstreben, wählen die Lehrveranstaltung 2. Die Veranstaltungen 3 und 4 werden den von den Studierenden gewählten Schwerpunkten entsprechend ausgerichtet.			
9	Modulbeauftragte/r Lehrende des IEEM		Zuständige Fakultät Fakultät für Mathematik, IEEM	

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Mathematik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Mathematik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Mathematik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie

- nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können,
- zentrale mathematische und mathematikdidaktische Ansätze, Konzepte und Forschungsergebnisse kennen und zur Analyse, Planung und Gestaltung von Lehr-Lernprozessen nutzen,
- kleinere mathematikdidaktische Forschungsexperimente planen, durchführen, analysieren, verständlich darstellen und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Mathematik kann als erstes oder zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,

- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem Modul:

Modul TPM FD Mathematik GymGe/BK: Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts

(6 SWS / 9 CP):

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen der Sekundarstufen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Mathematik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in fünf fachmathematische und ein fachdidaktisches Modul.

Die Module MLGG01, MLGG02, MLGG06 und TPM FD Mathematik GyGe/BK sind verpflichtend. Von den Modulen MLGG03, MLGG04 und MLGG05 wählen die Studierenden zwei Module aus.

Modul MLGG01 Geometrie 5 SWS, 7,5 CP

01 Kongruenz-/Spiegelungsgeometrie 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung 02 Diskrete Geometrie 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung 03 Kurven und Flächen 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	Eine der Vorlesungen 01 - 03 4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
---	---

Das Geometrie-Modul gibt Überblick über ein grundlegendes Teilgebiet der Geometrie. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen Themen. Die Studierenden wählen eine dieser Vorlesungen aus.

Modul MLGG02 Stochastik 5 SWS, 7,5 CP

Stochastik	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen aus der Stochastik.

Modul MLGG03 Algebra/Zahlentheorie 5 SWS, 7,5 CP

Algebra und Zahlentheorie	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
---------------------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen der Algebra und Zahlentheorie.

Modul MLGG04 Analysis III 5 SWS, 7,5 CP

Analysis III	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
--------------	-------------------------------

Dieses Modul gibt einen Überblick über weitere grundlegende Teilgebiete der Analysis. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen und naturwissenschaftlichen Themen.

Modul MLGG05 Angewandte Mathematik 5 SWS, 7,5 CP

01 Numerik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung 02 Diskrete Mathematik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung. Diese Vorlesung setzt einfache Programmierkenntnisse voraus, die ggf. in einem in der vorlesungsfreien Zeit angebotenen Programmierkurs erworben werden können.	4 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung
---	-------------------------------

Dieses Modul führt in wichtige Methoden und Resultate der angewandten Mathematik ein.

Modul MLGG06 Seminare 4 SWS, 6 CP

01 Seminar zu Stochastik 2 SWS 02 Seminar zu Geometrie 2 SWS 03 Seminar zu Analysis 2 SWS 04 Seminar zu Algebra und Zahlentheorie 2 SWS	Zwei der Veranstaltungen 01 - 04 4 SWS
--	---

Modul TPM FD Mathematik GymGe/BK: Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts

(6 SWS / 9 CP):

Mathematikdidaktische Erkenntnisse aus speziellen Inhaltsbereichen der Sekundarstufen werden gesichtet, bewertet, verständlich dargestellt und in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektiert. In eigenständigen Lehr- und Lernexperimenten werden konkrete Erfahrungen im Lehren und Lernen von Mathematik mit den theoretischen Erkenntnissen verknüpft.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so ist das **Wahlpflichtmodul MA** (6 SWS / 9 CP) (ausgewählte Kapitel der Mathematik, falls die Masterarbeit in Mathematik geschrieben wird, ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik, falls die Masterarbeit in Mathematikdidaktik geschrieben wird.) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen.
- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Mathematik (TPM FD: Mathematik) vermittelt die in § 7 (3) und (4) formulierten Kompetenzen.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Theorie-Praxis Seminar Mathematikdidaktik (GymGe/BK)TS: Didaktik der Analysis oder Didaktik der analytischen Geometrie und linearen Algebra

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Mathematik schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Mathematik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Mathematik GyGe/BK– Modulprüfung
Wahlpflichtmodul MA Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Mathematik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul MLGG01: Modulprüfung

Modul MLGG02: Modulprüfung

Wahlpflichtmodul MLGG03: Modulprüfung

Wahlpflichtmodul MLGG04: Modulprüfung

Wahlpflichtmodul MLGG05: 2 Teilleistungen

Modul MLGG06: 2 Teilleistungen

Modul TPM FD Mathematik GyGe/BK– Modulprüfung

Wahlpflichtmodul MA: Modulprüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Mathematik nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben.

- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät für Mathematik vom 16. Juli 2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Musik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Musik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über schulpraktische instrumentale, vokale und mediale Fähigkeiten verfügen;
 - in schulpraktischen Handlungsfeldern über wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen sowie praktische Handlungskompetenzen verfügen;
 - Musikunterricht konzipieren und reflektieren können;
 - Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und solistisch interpretieren und arrangieren können;
 - in Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) präsentieren können;
 - in den Bereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft und Musikpädagogik sowie im musikalisch-künstlerischen Bereich über umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) mit zwei Fächern oder mit Musik als Einzelfach im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Musik kann als 1. und 2. Unterrichtsfach sowie als Einzelfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 36 SWS / 54 CP auf das Einzelfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen,
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Musik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP). Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium umfasst folgendes Modul:

Modul C(GyGe): Fachdidaktik Musik vertiefte Form (6 SWS / 9 CP):

Das Modul enthält folgende fachdidaktische Veranstaltungen:

- 1 Musikdidaktische Konzeptionen (2 SWS / 3 CP)
- 2 Lernfelder des Musikunterrichts (2 SWS / 3 CP)
- 3 Musiktheater in der Schule (2 SWS / 3 CP)

In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt. In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Musik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten. Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module:

Module B 1- 5, davon sind drei zu studieren (insgesamt 24 SWS / 36 CP):

- B 1 Inszenierung (8 SWS / 12 CP)
- B 2 Produktion (8 SWS / 12 CP)

- B 3 Interpretation (8 SWS / 12 CP)
- B 4 Vermittlung (8 SWS / 12 CP)
- B 5 Rezeption (8 SWS / 12 CP)

Modul C (GyGe): Fachdidaktik Musik vertiefte Form (6 SWS / 9 CP):

Das Modul enthält folgende fachdidaktische Veranstaltungen:

- 1 Musikdidaktische Konzeptionen: (2 SWS / 3 CP)
- 2 Lernfelder des Musikunterrichts: (2 SWS / 3 CP)
- 3 Musiktheater in der Schule: (2 SWS / 3 CP)

(5) Fach Musik als Einzelfach:

Das Masterstudium im Fach Musik als Einzelfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 36 SWS / 54 Credits (CP). Darin sind mindestens 12 SWS / 18 CP fachdidaktische Studien enthalten. Für die Masterarbeit werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module:

Modul A 1: Fachdidaktisches Ergänzungsmodul (6 SWS / 9 CP):

Fachpraktische Veranstaltungen mit didaktischem Schwerpunkt.

Modul A 2: Fachpraktisches Ergänzungsmodul (6 SWS / 9 CP):

Weitere fachpraktische Veranstaltungen.

Module B 1-5, davon sind die zwei Module zu studieren, die im Bachelor-Studium noch nicht studiert wurden (insgesamt 16 SWS / 24 CP):

- B 1 Inszenierung (8 SWS / 12 CP)
- B 2 Produktion (8 SWS / 12 CP)
- B 3 Interpretation (8 SWS / 12 CP)
- B 4 Vermittlung (8 SWS / 12 CP)
- B 5 Rezeption (8 SWS / 12 CP)

Modul C (Einzelfach): Fachdidaktik Musik erweiterte Form (8 SWS / 12 CP):

- 1 Musikdidaktische Konzeptionen (2 SWS / 3 CP)
- 2 Lernfelder des Musikunterrichts (2 SWS / 3 CP)
- 3 Musiktheater in der Schule (2 SWS / 3 CP)
- 4 Eine weitere Veranstaltung nach Wahl (2 SWS / 3 CP)

(6) Begleitmodul zur Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, so ist das Modul D (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

Modul D (6 SWS / 9 CP): laut Modulbeschreibung.

- (7) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfachs: im Fach Musik ist dies das Modul C (GyGe) (9 CP/ 6 SWS).
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs: im Fach Musik ist dies das Modul C (GyGe) (9 CP / 6 SWS).
 - Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Musik (**Modul C(GyGe)**) vermittelt fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Anhang.

Das **zweite TPM für Musik als Einzelfach** wird abgedeckt durch das Modul A1 (siehe oben). Es umfasst musikpraktische Veranstaltungen mit didaktischem Schwerpunkt.

- (4) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend bzw. in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (6) Das TPM in der Fachdidaktik Musik schließt mit einer mündlichen Prüfung (Modulprüfung) von 45 Minuten ab.
- (7) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde
- (8) Die TPM-Module werden in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Musik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder additiv durch mehrere Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul C (GyGe) Fachdidaktik Musik vertiefte Form

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung. Es muss mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten geschrieben werden.

Modulprüfung: eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Module B: in drei von fünf B-Modulen sind Prüfungen abzulegen.

Modul B 1: Inszenierung

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Eine Hausarbeit von 20 Seiten in Veranstaltung B 1a oder B 1c.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.

Modul B 2: Produktion

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Eine Komposition in Veranstaltung B 2c oder ein Arrangement in Veranstaltung B 2b, komplementär zur Modulprüfungsleistung (nicht zweimal dasselbe).

Modulprüfung: Anfertigung und Präsentation einer musikalisch-künstlerischen Arbeit **entweder** im Bereich Projekt Komposition **oder** im Bereich Arrangement (Jazz/Rock/Pop).

Modul B 3: Interpretation

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Eine Hausarbeit von 20 Seiten in den Veranstaltungen B 3a oder B 3c oder B 3d.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.

Modul B 4: Vermittlung

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Eine größere Studienleistung im Bereich B 4 d (z. B. Hausarbeit, öffentliche Präsentation, ausführliches eigenes Arrangement).

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.

Modul B 5: Rezeption

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Eine musikanalytische Hausarbeit von 20 Seiten in Veranstaltung B 5c.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen.

Modul C(GyGe): Fachdidaktik Musik vertiefte Form

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung. Es muss mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten geschrieben werden.

Modulprüfung: mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

(9) Im Einzelfach Musik sind folgende Prüfungen abzulegen:

Modul A 1: Fachdidaktisches Ergänzungsmodul

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: schulpraktische Darbietung von maximal 45 Minuten Dauer.

Modul A 2: Fachpraktisches Ergänzungsmodul

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: schulpraktische Darbietung von maximal 45 Minuten Dauer.

Module B: in zwei von fünf B-Modulen sind Prüfungen abzulegen.

Näheres zu diesen Prüfungen siehe oben unter Abschnitt (8).

Modul C (Einzelfach): Fachdidaktik Musik erweiterte Form

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung. Es muss mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten geschrieben werden.

Modulprüfung: mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

(10) Wenn die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben wird, kommen zusätzlich folgende Prüfungen hinzu:

Modul D: Begleitmodul zur Masterarbeit

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Die Modulprüfung besteht in der Masterarbeit.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen detailliert ausgewiesen.

- (10) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/ dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (11) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Musik angemeldet werden, frühestens jedoch nach dem zweiten Fachsemester. Bei Musik als 2. Unterrichtsfach und bei Musik als Einzelfach ist der Erwerb von 27 CP nachzuweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Festlegung der Betreuerin/ des Betreuers kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (12) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten nicht übersteigen.

- (13) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points;
Bildung von Noten**

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 07. Februar 2007.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Modul A 1 – Fachdidaktische Ergänzung					
Musik-Studiengang: Master Gy/Ge Einzelfach					
Turnus Pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Schulpraktisches Musizieren	Übung	3	2
	2	Klassenmusizieren	Übung	3	2
	3	Schulpraktisches Klavierspiel	Übung	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: Das Modul soll einen Beitrag leisten zur Entwicklung der unterrichtspraktischen vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des schulpraktischen Musizierens über ein umfassendes Gestaltungsrepertoire zu verfügen und mit verschiedenen schulischen Einsatzmöglichkeiten vertraut zu sein; • Im Bereich des schulpraktischen Klavierspiels ein reichhaltiges Repertoire an Begleitmöglichkeiten aufzubauen; • Verschiedene Verfahren des instrumentalen und vokalen Arrangements zu beherrschen; • Kompetenzen im Musizieren in und mit Gruppen zu erwerben; • Zusätzliche, für die Unterrichtspraxis hilfreiche/ Brauchbare Instrumente weitestgehend zu erlernen; • In Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise zu präsentieren; • Musikunterricht und interdisziplinäre Schulprojekte zielgruppenorientiert zu konzipieren und reflektieren. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Aktive Teilnahme in allen drei Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer schulpraktischen Darbietung von maximal 45 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: TPM für Gy/Ge Einzelfach				
9	Modulbeauftragter: Reinhard Fehling		Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		

Modul A 2 – Fachpraktische Ergänzung					
Musik-Studiengang: Master Gy/Ge Einzelfach					
Turnus Pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Ensembleleitung	Seminar	3	2
	2	Ensembleleitung	Seminar	3	2
	3	Studiotechnik/ Neue Medien	Seminar	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: Dieses Modul vertieft die musikpraktische Ausbildung in Hinblick auf Gruppen- und Ensemblearbeit und vermittelt Kompetenzen im Umgang mit Medien.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Ensembleleitung ein vielfältiges Repertoire verschiedener Musikrichtungen mit instrumentalen wie vokalen Ensembles in effizienter Probenarbeit einzustudieren; • Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge zu reduzieren, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu instrumentieren und vokal, instrumental und medial darzustellen; • Unterschiedliche Gestaltungsergebnisse solistisch und im Ensemble einzustudieren, zu interpretieren und präsentieren; • Vielfältige Formen schulischer Musikpraxis zu kennen, zu initiieren und anzuleiten; • Im Bereich Ensembleleitung über weiterführende Fertigkeiten des Dirigierens und Einstudierens sowie über reichhaltige Repertoirekenntnis zu verfügen; • Unterrichtsmaterialien und Medien zu kennen, zu gestalten, zu adaptieren und zielgerichtet für die Gestaltung von musikbezogenen Lehr- und Kernprozessen zu nutzen. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Aktive Teilnahme in allen drei Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer schulpraktischen Präsentation in Form von Ensemblearbeit oder einer Medienpräsentation von maximal 45 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Fachpraxis-Modul für Gy/Ge Einzelfach				
9	Modulbeauftragter: Reinhard Fehling		Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		

Modul B 1 - Inszenierung					
Musik-Studiengang: Gy/Ge 2. Fach und Einzelfach					
Turnus: pro Semester. Wenn innerhalb eines Studienjahres kein Projekt im Bereich Inszenierung angeboten wird, kann ersatzweise ein zweites musikwissenschaftliches Hauptseminar studiert werden.		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Musikwissenschaftliches Hauptseminar	Seminar	3	2
	2	Projekt im Bereich Musiktheater / Inszenierung	Projekt	3	2
	3	Analyse-Seminar	Seminar	3	2
	4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere Veranstaltung aus B1 1-3 • Eine Veranstaltung aus dem Themenbereich „Computer, Internet, Elektroakustik“, „Sozialgeschichte“ oder „Musikethnologie“, wenn diese ausdrücklich für das Modul B1 „Inszenierung“ zugelassen sind 	diverse	3	2
2	Lehrveranstaltungsprache: deutsch				
3	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen des Moduls vermitteln musikwissenschaftliche Methoden und Kompetenzen sowie praktische Handlungskompetenzen, zu den unterschiedlichen visuellen Inszenierungsformen von Musik (z.B. Theater, Film, Video, Internet).				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenwissen über die Geschichte und die Praxis des Musiktheaters zu erwerben; • Musiktheater für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche unter historischen, ästhetischen, soziologischen, psychologischen, kompositionsgeschichtlichen und analytischen Fragestellungen zu interpretieren sowie für die Praxis aufzubereiten; • durch die Teilnahme an einem Projekt eigene Erfahrungen mit Inszenierungen zu machen und diese zu reflektieren; • vertiefte Kenntnisse in der Analyse von Musikstücken zu erwerben und anzuwenden. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit von 20 Seiten in Veranstaltung B 1a oder B 1c • Aktive Teilnahme in allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und -leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für Gy/Ge 2. Fach (3 aus 5) und für Gy/Ge Einzelfach (2 aus 5)				
9	Modulbeauftragte/r: Klaus Oehl		Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		

Modul B 2 - Produktion					
Musik-Studiengang: Gy/Ge 2. Fach und Einzelfach; BK und andere Lehrämter?					
Turnus: Die Angebotsfrequenz der Lehrveranstaltungen wird so gestaltet, dass das Modul in einem Studienjahr abzuschließen ist.	Dauer 2 Sem.	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Jazz/Rock/Pop	Übung	3	2
	2	Schulpraktischer Satz	Seminar	3	2
	3	Komposition	Projekt	3	2
	4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Ein weiteres Projekt • Jazz/Rock/Pop <i>oder</i> Klassenmusizieren/ Schulpraktisches Instrumentalspiel • Computer, Internet, E-Akustik <i>oder</i> Instrumentenkunde, Akustik • Schulpraktischer Satz <i>oder</i> Arrangement 	diverse	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch				
3	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen des Moduls erfassen musikalisch-künstlerische Studien, bei denen Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und im Solospiel interpretiert, arrangiert und über gestalterische Einzelleistungen analytisch erschlossen wird. Dabei wird der Umgang mit verschiedenen Medien erprobt.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich Jazz/ Rock/ Pop die klangliche und formale Gestaltung von Musik sowie grundlegende musikästhetische Ideen zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden; • im Bereich der schulischen Musikpraxis mit verschiedenen schulischen Einsatzmöglichkeiten von Musik vertraut zu sein; • im Bereich Arrangement Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge, speziell für den schulischen Gebrauch, zu reduzieren und zu bearbeiten. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine Komposition in Veranstaltung B 2.3 oder ein Arrangement in Veranstaltung B 2.3, komplementär zur Modulprüfungsleistung (nicht zweimal dasselbe); • Aktive Teilnahme an allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Anfertigung und Präsentation einer musikalisch-künstlerischen Arbeit <i>entweder</i> im Bereich Komposition <i>oder</i> im Bereich Arrangement (Jazz/Rock/Pop). Der musikalisch-künstlerischen Arbeit ist ein Erläuterungstext beizulegen. Dieser Text enthält Angaben zum Regelwerk, eine stilistische Einordnung der Arbeit, eine Analyse der Arbeit und Reflexionen zu kompositorischen Entscheidungen.				
6	Prüfungsformen und -leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für Gy/Ge 2. Fach (3 aus 5) und für Gy/Ge Einzelfach (2 aus 5)				

9	Modulbeauftragte: Eva-Maria Houben	Zuständige Fakultät Institut für Musik und Musikwissenschaft			
Modul B 3 - Interpretation					
Musik-Studiengang: Gy/Ge 2. Fach und Einzelfach					
Turnus: Die Angebotsfrequenz der Lehrveranstaltungen wird so gestaltet, dass das Modul in einem Studienjahr abzuschließen ist.		Dauer 2 Sem.	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Hauptseminar historische Musikwissenschaft	Seminar	3	2
	2	Projekt zur musikalischen Interpretations- und Aufführungsgeschichte und -praxis	Projekt	3	2
	3	Analyse-Seminar	Seminar	3	2
	4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Jazz-/Rock-/Pop-Praxis oder Arrangement • Hauptseminar systematische Musikwissenschaft • Komposition / Projekt • Sozialgeschichte der Musik • Musik-Ethnologie 	diverse	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch				
3	Lehrinhalte: Der Studien-Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der musikalischen Interpretations- und Aufführungsgeschichte und -praxis.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der historischen Musikwissenschaft selbstständig Fragen zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln; • ein überschaubares Teilgebiet der historischen Musikwissenschaft selbstständig aufzuarbeiten, sprachlich angemessen darzustellen und die Ergebnisse zielgruppenorientiert zu präsentieren; • vertiefte Kenntnisse in der Analyse und verbalen Interpretation von Musikstücken zu erwerben und anzuwenden; • durch die Teilnahme an einem Projekt vertiefte Kenntnisse im Bereich der musikalischen Aufführungspraxis zu gewinnen. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit von 20 Seiten in den Veranstaltungen B 3.1 oder B 3.3 • Aktive Teilnahme an allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für Gy/Ge 2. Fach (3 aus 5) und für Gy/Ge Einzelfach (2 aus 5)				

9	Modulbeauftragter: Wilfried Raschke	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft			
Modul B 5 - Rezeption					
Musik-Studiengang: Gy/Ge 2. Fach und Einzelfach					
Turnus: Die Angebotsfrequenz der Lehrveranstaltungen wird so gestaltet, dass das Modul in einem Studienjahr abzuschließen ist.		Dauer 2 Sem.	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Musikwissenschaftliches Hauptseminar	Seminar	3	2
	2	Projekt zur Musikrezeption	Projekt	3	2
	3	Analyse-Seminar	Seminar	3	2
	4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminar aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft • Sozialgeschichte der Musik • Musikethnologie 	diverse	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch				
3	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft, der Analyse, der Systematischen Musikwissenschaft, der Sozialgeschichte sowie der Musikethnologie und in der Analyse von Musikstücken.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft selbstständig Fragen zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln; • überschaubare Teilgebiete der Musikwissenschaft selbstständig aufzuarbeiten, sprachlich angemessen darzustellen und die Ergebnisse zielgruppenorientiert zu präsentieren; • vertiefte Kenntnisse in der Analyse und verbalen Interpretation von Musikstücken zu erwerben und anzuwenden; • durch die Teilnahme an einem Projekt vertiefte Kenntnisse im Bereich der Rezeption von Musik zu gewinnen. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine musikanalytische Hausarbeit von 20 Seiten in Veranstaltung B 5.3; • Aktive Teilnahme in allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und -leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für Gy/Ge 2. Fach (3 aus 5) und für Gy/Ge Einzelfach (2 aus 5)				
9	Modulbeauftragter: Günther Rötter	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft			

Modul C (GyGe) - Fachdidaktik Musik vertiefte Form				
Musik-Studiengang: Gy/Ge (1. und 2. Fach)				
Turnus Pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Musikdidaktische Konzeptionen	Seminar	3	2
	2	Lernfelder des Musikunterrichts	Seminar	3	2
	3	Musiktheater in der Schule	Übung	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen musikdidaktischen Konzeptionen in ihrem Stellenwert für die Musikpädagogik zu verstehen und beurteilen, deren Relevanz für den Musikunterricht zu reflektieren und einzelne Konzeptionen unterrichtspraktisch umzusetzen; • die Bedeutung der Lernfelder des Musikunterrichts und deren Funktion als Inhalte, Methoden und Ziele des Musikunterrichts zu kennen und zu reflektieren; • eigene unterrichtliche Entscheidungen wissenschaftlich fundiert zu begründen; • einen Überblick über die verschiedenen Gattungen des Musiktheaters und das Repertoire zu haben; • eine begründete Auswahl von für den Unterricht geeigneten Werken treffen zu können und entsprechendes unterrichtrelevantes Informations- und Arbeitsmaterial erstellen zu können (z.B. für Stationenlernen). 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für alle Veranstaltungen: kontinuierliche und aktive Teilnahme; eine wissenschaftliche Hausarbeit von 20 Seiten in einem Modulteil nach Wahl. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: TPM für Gy/Ge 1. Fach und 2. Fach TPM für BK 1. und 2. Fach				

9	Modulbeauftragte: Mechthild v. Schoenebeck	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft
----------	--	---

Modul C (Einzelfach) - Fachdidaktik Musik erweiterte Form				
Musik-Studiengang: Gy/Ge (Einzelfach)				
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Credits	Aufwand
Pro Studienjahr	2 Semester	1.-2. Semester	12 CP	360 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Musikdidaktische Konzeptionen	Seminar	3	2
	2	Lernfelder des Musikunterrichts	Seminar	3	2
	3	Musiktheater in der Schule	Übung	3	2
	4	Eine Veranstaltung nach Wahl	Seminar	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen musikdidaktischen Konzeptionen in ihrem Stellenwert für die Musikpädagogik zu verstehen und beurteilen, deren Relevanz für den Musikunterricht zu reflektieren und einzelne Konzeptionen unterrichtspraktisch umzusetzen; • die Bedeutung der Lernfelder des Musikunterrichts und deren Funktion als Inhalte, Methoden und Ziele des Musikunterrichts zu kennen und zu reflektieren; • eigene unterrichtliche Entscheidungen wissenschaftlich fundiert zu begründen; • einen Überblick über die verschiedenen Gattungen des Musiktheaters und das Repertoire zu haben; • eine begründete Auswahl von für den Unterricht geeigneten Werken treffen zu können und entsprechendes unterrichtrelevantes Informations- und Arbeitsmaterial erstellen zu können (z.B. für Stationenlernen). 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für alle Veranstaltungen: kontinuierliche und aktive Teilnahme; eine wissenschaftliche Hausarbeit von 20 Seiten in einem Modulteil nach Wahl. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: TPM für Gy/Ge Einzelfach				

9	Modulbeauftragte: Mechthild v. Schoenebeck	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft
----------	--	---

Modul D – Begleitmodul zur Masterarbeit				
Musik-Studiengang: Gy/Ge (1. und 2. Fach), BK (1. und 2. Fach)				
Turnus Pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 180 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Kolloquium zur Masterarbeit (fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch)	Kolloquium	3	2
	2	Musikhistorisches oder musiktheoretisches Repetitorium	Seminar	3	2
	3	Geschichte der Musikpädagogik	Seminar	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Wissen über die Geschichte der Musikerziehung. Außerdem dient es der Wiederholung grundlegender Wissensbestände, sowie dem Austausch über laufende Masterarbeits-Projekte.				
4	Kompetenzen Die Studenten sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Im gemeinsamen Austausch über Projekte zur Masterarbeit Erfahrungen zu sammeln; • die Geschichte der Musikerziehung in ihren Grundzügen und in ihrer jeweiligen politisch-ideologischen Verankerung zu kennen; • durch eine Wiederholung von Wissensbeständen im Bereich der Musikgeschichte oder Musiktheorie ihre Kenntnisse zu vertiefen 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für alle Veranstaltungen: aktive Teilnahme Modulprüfung: Die Modulprüfung besteht in der Masterarbeit.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Begleitmodul zur Masterarbeit für Gy/Ge 1. Fach und 2. Fach Begleitmodul zur Masterarbeit für Gy/Ge Einzelfach Begleitmodul zur Masterarbeit für BK 1. Fach und 2. Fach				
9	Modulbeauftragter: Klaus Oehl	Zuständige Fakultät Institut für Musik und Musikwissenschaft			

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Musik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik im Schwerpunkt Grundschule sowie im Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt GHRGe. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule und dem Schwerpunkt HRGe (Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt GHRGe. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.

- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt GHRGe beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Musik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über schulpraktische instrumentale, vokale und mediale Fähigkeiten verfügen;
 - in schulpraktischen Handlungsfeldern über wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen, sowie praktische Handlungskompetenzen verfügen;
 - Musikunterricht konzipieren und reflektieren können;
 - Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und solistisch interpretieren und arrangieren können;
 - in Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) präsentieren;
 - in den Bereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie im musikalisch-künstlerischen Bereich über umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) mit zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GHRGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe sowie ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Musik kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt GHRGe umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen
 - 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
 - 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 5 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Musik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP). Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form (4 SWS / 5 CP).

(4) Fach Musik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP). Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form (4 SWS / 5 CP).

- (5) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen, oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.

- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 5 CP/ 4 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 5 CP / 4 SWS
 - Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Musik (**Modul C (GHR)**) vermittelt die folgenden Kompetenzen: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt.
- (4) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (6) Das TPM in der Fachdidaktik Musik schließt mit einer mündlichen Prüfung (Modulprüfung) von 45 Minuten ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Musik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.

- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA GHRGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form:

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form:

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Musik angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Festlegung der Betreuerin/ des Betreuers kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten nicht übersteigen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points;
Bildung von Noten**

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GHRGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 07. Februar 2007.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form				
Musik-Studiengang: GHRGe 1. und 2. Fach				
Turnus Im Laufe eines Studienjahrs werden beide Veranstaltungen je einmal angeboten.	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 5 CP	Aufwand 120 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Musikdidaktische Konzeptionen	Seminar	3	2
	2	Lernfelder des Musikunterrichts	Seminar	2	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen musikdidaktischen Konzeptionen in ihrem Stellenwert für die Musikpädagogik zu verstehen und beurteilen, deren Relevanz für den Musikunterricht zu reflektieren und einzelne Konzeptionen unterrichtspraktisch umzusetzen; • die Bedeutung der Lernfelder des Musikunterrichts und deren Funktion als Inhalte, Methoden und Ziele des Musikunterrichts zu kennen und zu reflektieren; • eigene unterrichtliche Entscheidungen wissenschaftlich fundiert zu begründen. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Vorraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für beide Veranstaltungen: kontinuierliche und aktive Teilnahme; eine schriftliche Hausarbeit in einem Modulteil nach Wahl. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: TPM für GHRGe 1. Fach und 2. Fach				
9	Modulbeauftragte: Mechthild v. Schoenebeck		Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Musik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt Sonderpädagogik. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt Sonderpädagogik beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Musik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über schulpraktische instrumentale, vokale und mediale Fähigkeiten verfügen;
 - in schulpraktischen Handlungsfeldern über wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen, sowie praktische Handlungskompetenzen verfügen;
 - Musikunterricht konzipieren und reflektieren können;
 - Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und solistisch interpretieren und arrangieren können;
 - in Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren;
 - in den Bereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie im musikalisch-künstlerischen Bereich über umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-SP).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-SP erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät 13 den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Musik kann nur als 1. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Komplementfach studiert wurde),
 - 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Unterrichtsfach im Kernbereich studiert wurde),
 - 36 SWS / 54 CP auf Sonderpädagogik,
 - 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Musik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul E: Schulische Musikpraxis (6 SWS / 9 CP).

- (4) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden im Gemeinsamen Unterricht oder in den Förderorten des Förderschwerpunkts abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)

- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 6 CP/ 9 SWS
 - Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 6 CP / 4 SWS: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl .
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Musik (TPM FD: Musik) vermittelt die folgenden Kompetenzen: Alle Veranstaltungen des Moduls vermitteln praktische Handlungskompetenzen im Bereich des Musikunterrichts an Sonder- und Förderschulen sowie im Gemeinsamen Unterricht. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Anhang.
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM in der Fachdidaktik Musik schließt mit 3 Teilleistungen ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Musik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-SP möglich.

- (7) Im 1. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul E: Schulische Musikpraxis:

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Musik angemeldet werden; frühestens jedoch im zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Nach Festlegung der Betreuerin/ des Betreuers kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.

- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points;
Bildung von Noten**

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-SP bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 07. Februar 2007.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Modul E: Schulische Musikpraxis				
Musik-Studiengang: Master Sonderpädagogik 1. Fach				
Turnus Mind. 1x pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Interkulturelle Musikvermittlung	Seminar	3	2
	2 und 3	2 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • (Lied-) Arrangements für heterogene Gruppen • Schulpraktische Projekte • Fachdidaktische Praxisprojekte 	Seminar oder Projekt	6	4
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte Die Veranstaltungen des Moduls vermitteln Konzepte interkultureller Musikvermittlung, eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Arrangieren für Gruppen“ sowie eine Vorbereitung und Begleitung fachdidaktischer Praktika im Bereich des Musikunterrichts an Förderschulen sowie im Gemeinsamen Unterricht.				
4	Kompetenzen In den verschiedenen Veranstaltungsformen des Moduls sollen die Studierenden Kompetenzen in der eigenständigen Umsetzung von Lerninhalten in die praktische Vermittlung erwerben, ihre musikpraktischen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenständigen Unterrichtsgestaltung erweitern und den Umgang mit Musik aus verschiedenen Kulturen reflektieren und umsetzen.				
5	Prüfungen Studienleistungen in jeder der drei Veranstaltungen nach Vorgabe des Dozenten Eine mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer.				
6	Prüfungsformen und –leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Master SP Musik, 1. Fach				
9	Modulbeauftragte/r Eva Krebber-Steinberger		Zuständige Fakultät FK 16, Institut für Musik und Musikwissenschaft FK 13, Fach Musikerziehung und –therapie in Reha und Päd. bei Behinderung		

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Musik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und die berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 27 Wochen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Musik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über schulpraktische instrumentale, vokale und mediale Fähigkeiten verfügen;
 - in schulpraktischen Handlungsfeldern über wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen, sowie praktische Handlungskompetenzen verfügen;
 - Musikunterricht konzipieren und reflektieren können;
 - Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und solistisch interpretieren und arrangieren können;
 - in Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren;
 - in den Bereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie im musikalisch-künstlerischen Bereich über umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) mit zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Musik kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

Wird eine berufliche Fachrichtung zusammen mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung studiert, so verteilen sich die Studienanteile wie folgt:

- 22 SWS / 33 CP auf das 1. Unterrichtsfach (berufl. Fachrichtung);
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach (spezielle berufl. Fachrichtung);
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft, darin sind 6 SWS / 9 CP Berufspädagogik enthalten
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Musik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP). Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module:

Modul C (BK): Fachdidaktik Musik vertiefte Form (6 SWS / 9 CP):

Das Modul enthält folgende fachdidaktische Veranstaltungen:

- C 1 Musikdidaktische Konzeptionen: (2 SWS / 3 CP)
- C 2 Lernfelder des Musikunterrichts: (2 SWS / 3 CP)
- C 3 Musiktheater in der Schule: (2 SWS / 3 CP).

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Musik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Fach Musik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten. Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module:

Modul B 1- 5, davon sind drei zu studieren (insgesamt 24 SWS / 36 CP):

- B 1 Inszenierung (8 SWS / 12 CP)
- B 2 Produktion (8 SWS / 12 CP)
- B 3 Interpretation (8 SWS / 12 CP)
- B 4 Vermittlung (8 SWS / 12 CP)
- B 5 Rezeption (8 SWS / 12 CP).

Modul C (BK): Fachdidaktik Musik vertiefte Form (6 SWS / 9 CP):

Das Modul enthält folgende fachdidaktische Veranstaltungen:

- C 1 Musikdidaktische Konzeptionen: (2 SWS / 3 CP)
- C 2 Lernfelder des Musikunterrichts: (2 SWS / 3 CP)
- C 3 Musiktheater in der Schule: (2 SWS / 3 CP).

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(5) Begleitmodul zur Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, so ist das Modul D (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

Modul D (6 SWS / 9 CP): laut Modulbeschreibung.

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS.
 - Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Musik (**Modul C (BK)**) vermittelt die folgenden Kompetenzen: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und

Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Anhang.

- (4) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (6) Das TPM in der Fachdidaktik Musik schließt mit einer mündlichen Prüfung (Modulprüfung) von 45 Minuten ab.
- (7) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (8) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (9) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Musik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder additiv durch mehrere Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.

- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-BK möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul C (BK): Fachdidaktik Musik vertiefte Form:

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Module B: in drei von fünf B-Modulen sind Prüfungen abzulegen.

Modul B 1: Inszenierung

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.

Modul B 2: Produktion

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Siehe Modulbeschreibung.

Modul B 3: Interpretation

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.

Modul B 4: Vermittlung

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.

Modul B 5: Rezeption

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen.

Modul C (BK): Fachdidaktik Musik vertiefte Form

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

- (9) Wenn die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben wird, kommen zusätzlich folgende Prüfungen hinzu:

Modul D: Begleitmodul zur Masterarbeit

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.
Die Modulprüfung besteht in der Masterarbeit.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (10) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (11) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Musik angemeldet werden, frühestens jedoch nach dem zweiten Fachsemester. Bei Musik als 2. Unterrichtsfach ist der Erwerb von 27 CP nachzuweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Festlegung der Betreuerin/ des Betreuers kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (12) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten nicht überschreiten.
- (13) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 07. Februar 2007.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Modul B 1 - Inszenierung				
Musik-Studiengang: BK 2. Fach				
Turnus: pro Semester. Wenn innerhalb eines Studienjahres kein Projekt im Bereich Inszenierung angeboten wird, kann ersatzweise ein zweites musikwissenschaftliches Hauptseminar studiert werden.	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits
	1	Musikwissenschaftliches Hauptseminar	Seminar	3
	2	Projekt im Bereich Musiktheater / Inszenierung	Projekt	3
	3	Analyse-Seminar	Seminar	3
	4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere Veranstaltung aus B1 1-3 • Eine Veranstaltung aus dem Themenbereich „Computer, Internet, Elektroakustik“, „Sozialgeschichte“ oder „Musikethnologie“, wenn diese ausdrücklich für das Modul B1 „Inszenierung“ zugelassen sind 	diverse	3
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch			

3	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen des Moduls vermitteln musikwissenschaftliche Methoden und Kompetenzen sowie praktische Handlungskompetenzen, zu den unterschiedlichen visuellen Inszenierungsformen von Musik (z.B. Theater, Film, Video, Internet).						
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenwissen über die Geschichte und die Praxis des Musiktheaters zu erwerben; • Musiktheater für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche unter historischen, ästhetischen, soziologischen, psychologischen, kompositionsgeschichtlichen und analytischen Fragestellungen zu interpretieren sowie für die Praxis aufzubereiten; • durch die Teilnahme an einem Projekt eigene Erfahrungen mit Inszenierungen zu machen und diese zu reflektieren; • vertiefte Kenntnisse in der Analyse von Musikstücken zu erwerben und anzuwenden. 						
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit von 20 Seiten in Veranstaltung B 1a oder B 1c • Aktive Teilnahme in allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.						
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen						
7	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für BK 2. Fach (3 aus 5)						
9	Modulbeauftragte/r: Thomas Erlach		Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft				
Modul B 2 - Produktion							
Musik-Studiengang: BK 2. Fach							
Turnus: Die Angebotsfrequenz der Lehrveranstaltungen wird so gestaltet, dass das Modul in einem Studienjahr abzuschließen ist.				Dauer 2 Sem.	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur						
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS		
	1	Jazz/Rock/Pop	Übung	3	2		
	2	Schulpraktischer Satz	Seminar	3	2		
	3	Projekt Komposition	Projekt	3	2		
	4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Ein weiteres Projekt • Jazz/Rock/Pop <i>oder</i> Klassenmusizieren/ Schulpraktisches Instrumentalspiel • Computer, Internet, E-Akustik <i>oder</i> Instrumentenkunde, Akustik • Schulpraktischer Satz <i>oder</i> Arrangement 	diverse	3	2		
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch						

3	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen des Moduls erfassen musikalisch-künstlerische Studien, bei denen Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und im Solospiel interpretiert, arrangiert und über gestalterische Einzelleistungen analytisch erschlossen wird. Dabei wird der Umgang mit verschiedenen Medien erprobt.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich Jazz/ Rock/ Pop die klangliche und formale Gestaltung von Musik sowie grundlegende musikästhetische Ideen zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden; • im Bereich der schulischen Musikpraxis mit verschiedenen schulischen Einsatzmöglichkeiten von Musik vertraut zu sein; • im Bereich Arrangement Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge, speziell für den schulischen Gebrauch, zu reduzieren und zu bearbeiten. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine Komposition in Veranstaltung B 2.3 oder ein Arrangement in Veranstaltung B 2.3, komplementär zur Modulprüfungsleistung (nicht zweimal dasselbe); • Aktive Teilnahme an allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Anfertigung und Präsentation einer musikalisch-künstlerischen Arbeit <i>entweder</i> im Bereich Projekt Komposition <i>oder</i> im Bereich Arrangement (Jazz/Rock/Pop). Der musikalisch-künstlerischen Arbeit ist ein Erläuterungstext beizulegen. Dieser Text enthält Angaben zum Regelwerk, eine stilistische Einordnung der Arbeit, eine Analyse der Arbeit und Reflexionen zu kompositorischen Entscheidungen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für BK 2. Fach (3 aus 5)				
9	Modulbeauftragte: Eva-Maria Houben		Zuständige Fakultät Institut für Musik und Musikwissenschaft		
Modul B 3 - Interpretation					
Musik-Studiengang: BK 2. Fach					
Turnus: Die Angebotsfrequenz der Lehrveranstaltungen wird so gestaltet, dass das Modul in einem Studienjahr abzuschließen ist.		Dauer 2 Sem.	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Hauptseminar historische Musikwissenschaft	Seminar	3	2
	2	Projekt zur musikalischen Interpretations- und Aufführungsgeschichte und -praxis	Projekt	3	2
	3	Analyse-Seminar	Seminar	3	2

4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Jazz-/Rock-/Pop-Praxis oder Arrangement • Hauptseminar systematische Musikwissenschaft • Komposition / Projekt • Sozialgeschichte der Musik • Musik-Ethnologie 	diverse	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch			
3	Lehrinhalte: Der Studien-Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der musikalischen Interpretations- und Aufführungsgeschichte und -praxis.			
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der historischen Musikwissenschaft selbstständig Fragen zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln; • ein überschaubares Teilgebiet der historischen Musikwissenschaft selbstständig aufzuarbeiten, sprachlich angemessen darzustellen und die Ergebnisse zielgruppenorientiert zu präsentieren; • vertiefte Kenntnisse in der Analyse und verbalen Interpretation von Musikstücken zu erwerben und anzuwenden; • durch die Teilnahme an einem Projekt vertiefte Kenntnisse im Bereich der musikalischen Aufführungspraxis zu gewinnen. 			
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit von 20 Seiten in den Veranstaltungen B 3.1 oder B 3.3 oder B 3.4; • Aktive Teilnahme an allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.			
6	Prüfungsformen und –leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen			
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für BK 2. Fach (3 aus 5)			
9	Modulbeauftragter: Michael Stegemann	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		
Modul B 4 - Vermittlung				
Musik-Studiengang: BK 2. Fach				
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Credits	Aufwand
pro Studienjahr.	2 Semester	1.-4. Semester	12 CP	360 h

1	Modulstruktur				
Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS	
1	Jazz/Pop/Rock-Praxis	Übung	3	2	
2	Lernfelder des Musikunterrichts	Seminar	3	2	
3	Instrumentenkunde/ Akustik	Seminar	3	2	

4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Musikwissenschaftliches Hauptseminar • Computer/ Internet/ E-Akustik • Projekt Komposition oder ein anderes Projekt • Schulpraktischer Satz oder Arrangement • Klassenmusizieren/Schulpraktisches Instrumentalspiel 	diverse	3	2	
2	Lehrveranstaltungs-sprache: deutsch				
3	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen des Moduls vermitteln wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen sowie praktische Handlungskompetenzen, vorrangig in schulpraktischen Handlungsfeldern. Dieses Wahlpflichtmodul wird insbesondere solchen Studierenden empfohlen, die sich in einem Lehramts-Master weiterqualifizieren möchten.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich Jazz/ Rock/ Pop die klangliche und formale Gestaltung von Musik sowie grundlegende musikästhetische Ideen zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden; • mit Bau und Funktion verschiedener Musikinstrumente vertraut zu sein; • den musikpädagogischen Forschungsstand zu kennen und sich einen eigenen, begründeten musikpädagogischen Standpunkt zu bilden; • im Bereich der schulischen Musikpraxis über ein umfassendes Gestaltungsrepertoire zu verfügen und mit verschiedenen schulischen Einsatzmöglichkeiten von Musik vertraut zu sein. 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine größere Studienleistung im Bereich B 4.4 (z. B. Hausarbeit, öffentliche Präsentation, ausführliches eigenes Arrangement); • Aktive Teilnahme an allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für BK 2. Fach (3 aus 5)				
9	Modulbeauftragter: Wilfried Raschke	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft			
Modul B 5 - Rezeption					
Musik-Studiengang: BK 2. Fach					
Turnus: Die Angebotsfrequenz der Lehrveranstaltungen wird so gestaltet, dass das Modul in einem Studienjahr abzuschließen ist.		Dauer 2 Sem.	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 12 CP	Aufwand 360 h
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Musikwissenschaftliches Hauptseminar	Seminar	3	2
	2	Projekt zur Musikrezeption	Projekt	3	2

3	Analyse-Seminar	Seminar	3	2
4	Wahlpflichtveranstaltung: Die Studierenden können zwischen folgenden Veranstaltungen wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminar aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft • Sozialgeschichte der Musik • Musikethnologie 	diverse	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: deutsch			
3	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft, der Analyse, der Systematischen Musikwissenschaft, der Sozialgeschichte sowie der Musikethnologie und in der Analyse von Musikstücken.			
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft selbstständig Fragen zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln; • überschaubare Teilgebiete der Musikwissenschaft selbstständig aufzuarbeiten, sprachlich angemessen darzustellen und die Ergebnisse zielgruppenorientiert zu präsentieren; • vertiefte Kenntnisse in der Analyse und verbalen Interpretation von Musikstücken zu erwerben und anzuwenden; • durch die Teilnahme an einem Projekt vertiefte Kenntnisse im Bereich der Rezeption von Musik zu gewinnen. 			
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): <ul style="list-style-type: none"> • Eine musikanalytische Hausarbeit von 20 Seiten in Veranstaltung B 5.3; • Aktive Teilnahme in allen vier Veranstaltungen. Modulprüfung: Das Modul wird durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen.			
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen			
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Wahlpflichtmodul für BK 2. Fach (3 aus 5)			
9	Modulbeauftragter: Günther Rötter	Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		

Modul C (BK): Fachdidaktik Musik vertiefte Form				
Musik-Studiengang: Gy/Ge (1. und 2. Fach), BK (1. u. 2. Fach)				
Turnus Pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS

	1	Musikdidaktische Konzeptionen	Seminar	2	3
	2	Lernfelder des Musikunterrichts	Seminar	2	3
	3	Musiktheater in der Schule	Übung	2	3
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt.				
4	Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen musikdidaktischen Konzeptionen in ihrem Stellenwert für die Musikpädagogik zu verstehen und beurteilen, deren Relevanz für den Musikunterricht zu reflektieren und einzelne Konzeptionen unterrichtspraktisch umzusetzen; • die Bedeutung der Lernfelder des Musikunterrichts und deren Funktion als Inhalte, Methoden und Ziele des Musikunterrichts zu kennen und zu reflektieren; • eigene unterrichtliche Entscheidungen wissenschaftlich fundiert zu begründen; • einen Überblick über die verschiedenen Gattungen des Musiktheaters und das Repertoire zu haben; • eine begründete Auswahl von für den Unterricht geeigneten Werken treffen zu können und entsprechendes unterrichtrelevantes Informations- und Arbeitsmaterial erstellen zu können (z.B. für Stationenlernen). 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für alle Veranstaltungen: kontinuierliche und aktive Teilnahme; eine schriftliche Hausarbeit in einem Modulteil nach Wahl. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer abgeschlossen.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: TPM für Gy/Ge 1. Fach und 2. Fach TPM für Gy/Ge Einzelfach (2 mal) TPM für BK 1. und 2. Fach				
9	Modulbeauftragte: Mechthild v. Schoenebeck		Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft		

Modul D – Begleitmodul zur Masterarbeit				
Musik-Studiengang: Gy/Ge (1. und 2. Fach), BK (1. und 2. Fach)				
Turnus Pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-2. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 180 h

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Kolloquium zur Masterarbeit (fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch)	Kolloquium	3	2
	2	Musikhistorisches oder musiktheoretisches Repetitorium	Seminar	3	2
	3	Geschichte der Musikpädagogik	Seminar	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Wissen über die Geschichte der Musikerziehung. Außerdem dient es der Wiederholung grundlegender Wissensbestände, sowie dem Austausch über laufende Masterarbeits-Projekte.				
4	Kompetenzen Die Studenten sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Im gemeinsamen Austausch über Projekte zur Masterarbeit Erfahrungen zu sammeln; • die Geschichte der Musikerziehung in ihren Grundzügen und in ihrer jeweiligen politisch-ideologischen Verankerung zu kennen; • durch eine Wiederholung von Wissensbeständen im Bereich der Musikgeschichte oder Musiktheorie ihre Kenntnisse zu vertiefen 				
5	Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für alle Veranstaltungen: aktive Teilnahme Modulprüfung: Die Modulprüfung besteht in der Masterarbeit.				
6	Prüfungsformen und –leistungen: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: Begleitmodul zur Masterarbeit für Gy/Ge 1. Fach und 2. Fach Begleitmodul zur Masterarbeit für Gy/Ge Einzelfach Begleitmodul zur Masterarbeit für BK 1. Fach und 2. Fach				
9	Modulbeauftragter: Klaus Oehl		Zuständige Fakultät Institut für Musik und Musikwissenschaft		